Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 7 W-SG

W-SG - Wiener Sammlungsgesetz

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

Einer Bewilligung bedürfen nicht:

1. Sammlungen in den der Religionsausübung gewidmeten Räumen von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften sowie staatlich eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaften;
2. Sammlungen, die in außerordentlichen Notständen vom Bürgermeister angeordnet werden;
3. Sammlungen für einen wohltätigen Zweck unter den Teilnehmern einer Veranstaltung, sofern die Veranstaltung in einem anderen Personen nicht zugänglichem Raume stattfindet;
4. herkömmliche Sammlungen durch Angehörige eines Betriebes bei den dort Beschäftigten;
5. herkömmliche Sammlungen unter den Parteien eines Wohnhauses in Angelegenheiten der Hausbewohner;
6. die Werbung von nach den Vereinsstatuten mit Rechten und Pflichten ausgestatteten Vereinsmitgliedern.

In Kraft seit 16.04.2014 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at